



## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Richtlinien für die öffentliche Nutzung des Rathausplatzes  
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Lösel, Berufsmäßige Stadträte Ring und Chase)

### Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	23.02.2016	Entscheidung

### Antrag:

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen auf dem Rathausplatz:

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für den Rathausplatz wird nur bei außergewöhnlichen Anlässen oder für bedeutende, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen erteilt. Die Nutzung des Platzes muss sich dabei im Regelfall auf einen Tag beschränken oder einen herausgehobenen Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls leisten.
2. Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen kann für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin pro Partei oder Wählergruppe je ein Auftritt eines Mitglieds der Bundesregierung oder einer Landesregierung zugelassen werden. Der Tag vor der jeweiligen Wahl ist von solchen Veranstaltungen grundsätzlich freizuhalten. Im Übrigen dürfen Veranstaltungen von Parteien oder Wählergruppe zur Werbung für politische Zielsetzungen nicht zugelassen werden.
3. Gewerbliche Veranstaltungen müssen den Kriterien der Nr. 1 entsprechen und darüber hinaus auch Aufgaben oder Ziele der Stadt Ingolstadt erfüllen oder ein in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandenes Bedürfnis befriedigen.
4. Veranstaltungen der Stadt Ingolstadt, einschließlich ihrer Einrichtungen und Beteiligungen, sollen den Grundsätzen der Nr. 1 entsprechen.
5. Sammlungen durch öffentliche oder kirchliche Institutionen oder wohltätige Vereine, auch mit Warenverkauf oder gastronomischen Angebot, können beschränkt auf höchstens zwei Wochen zugelassen werden.

6. Unabhängig von diesen Richtlinien können weiterhin folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:
- Bürgerfest und vergleichbare Festlichkeiten
  - Biotop-Randwandertag
  - Stadtradeln
  - Wochenmarkt in Zeiten, in denen der Theatervorplatz nicht zur Verfügung steht
  - Aufstiegs- und/oder Meisterschaftsfeiern in Zusammenhang mit ersten oder zweiten Spielklassen von Bundesligen mit überregionalem Charakter

**Beschluss:**

**Stadtrat vom 23.02.2016**

**Abstimmung zu den Ziffern 1, 3, 4 und 5:**

Gegen 7 Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.

**Abstimmung zu der geänderten Ziffer 6:**

Gegen 7 Stimmen:

Unabhängig von diesen Richtlinien können weiterhin folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:

- Bürgerfest und vergleichbare Festlichkeiten
- Biotop-Randwandertag
- Stadtradeln
- Wochenmarkt in Zeiten, in denen der Theatervorplatz nicht zur Verfügung steht
- Aufstiegs- und/oder Meisterschaftsfeiern in Zusammenhang mit ersten oder zweiten Spielklassen von Bundesligen mit überregionalem Charakter
- **Solartag ohne politische Elemente**

**Abstimmung zu Ziffer 2:**

Gegen 13 Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.